



# Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich  
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärddinger Straße 1  
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: [gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at)  
<http://www.taufkirchen-pram.at>  
DVR.0096113  
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2018-Ba./Sp.

lfd. Nr. 5/2018

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Donnerstag, dem 13. Dezember 2018.

**Tagungsort:** Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

### **Anwesend:**

<b><u>Bürgermeister:</u></b>	Paul Freund, Laufenbach 13, als Vorsitzender	ÖVP
<b><u>Vizebürgermeister:</u></b>	Josef Mittermeier, Jechtenham 27	ÖVP
<b><u>Gemeindevorstände:</u></b>	Martin Scheuringer, Leoprechting 33	ÖVP
	Alois Schauer, Höbmansbach 9	ÖVP
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	FPÖ
	Johann Halas, Igling 8b	SPÖ
<b><u>Gemeinderäte:</u></b>	Johann Froschauer, Pram 4	ÖVP
	Elisabeth Bauer, Schwendt 31	ÖVP
	Maria Fuchs, Brunedt 2/1	ÖVP
	Mag. Wolfgang Reisinger, Bachschwölln 5	ÖVP
	Wolfgang Schlick, Bahnhofstraße 10	ÖVP
	Alexander Hauer, Laufenbach 65	FPÖ
	Anton Hufnagl, Kapelln 28	FPÖ
	Franz Weißhaidinger, Pfaffingdorf 7/1	FPÖ
	Karl Hattinger, Maad 8	FPÖ
	Bernd Krottenthaler, Windten 15	FPÖ
	Richard Breinbauer, Schwendt 19	FPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19 b/9	SPÖ
	Johann Berger, Höbmansbach 21	SPÖ
	Christine Bichler, Wimm 27/3	SPÖ
<b><u>Ersatzmitglieder:</u></b>	Alfred Huber, Oberpramau 5/1 für Anna Kalchgruber	ÖVP
	Christian Scherrer, Eggenberg 11 für Ing. Bernhard Lechner	ÖVP
	Andreas Schlöglmann, Penzingerstraße 1 für Josef Kalchgruber	ÖVP
	Otto Froschauer, Bachschwölln 12/1 für Ing. Markus Reifinger	ÖVP

Hubert Straßer Unterpramau 5 für Reinhard Waizenauer

FPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle – unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder – anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. September 2018 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zur Schriftführerin dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Frau Manuela Spitzenberger. Weiters nimmt noch Amtsleiter Johann Bauer und Buchhalter Heinz Mairhofer an der Sitzung teil.

## Tagessordnung:

1. Wahl eines neuen Mitgliedes in den Personalbeirat (nach pensionsbedingtem Ausscheiden)
2. Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 36, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 18 des ÖEK Nr. 2 (Grömer/Lechner, Kapelln)
3. Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 35 (Enders, Pram)
4. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich bescheidmäßig bewilligter Arbeiten auf bzw. neben den Straßen (Güterwegen)
5. Ab- und Zuschreibung von Trennstücken in Rahmen der Schlussvermessung Ezinger (GZ: 12357a)
6. Abschluss eines Kaufvertrages mit der Fa. Wallner Automation GmbH für das gemeindeeigene Grundstück im Betriebsbaugelände Laufenbach
7. Wirtschaftspark Innviertel – Bezirk Schärding;  
Beratung und Beschlussfassung über die Tragung der Kosten für die Errichtung der Infrastruktur Wasser und Kanal im INKOBA Betriebsbaugelände Laufenbach
8. Wasserversorgungsanlage BA 08 und Abwasserbeseitigungsanlage BA 10;  
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten in den neuen Siedlungsgebieten
9. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der FF Pramau um Kostenbeteiligung für die Sanierung des Feuerwehrhauses
10. Ausübung des Einweisungsrechtes für ISG-Mietwohnungen – Beratung und Beschlussfassung
11. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Abfallordnung
12. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung
13. Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung des Essensgeldes im Rahmen der Schulausspeisung
14. Beratung und Beschlussfassung über eine Erhöhung der Ausleihgebühr für das ÖBB-Schnupperticket (ab 2019)

15. Behandlung des Prüfberichtes der BH Schärding betreffend den Rechnungsabschluss 2017 – Kenntnisnahme desselben
16. Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 26. September 2018 und am 6. Dezember 2018 – Kenntnisnahme derselben
17. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredites im höchstzulässigen Rahmen (für das Finanzjahr 2019)
18. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
19. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages, der Steuerhebesätze sowie der anzupassenden Wasser- und Kanalgebühren der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2019
20. Beratung und Beschlussfassung eines mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2019 bis 2023
21. VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG – Zustimmung zu nachfolgenden Geschäften im Rahmen des Schulneubaues durch die Kommanditistin – Beratung und Beschlussfassung
  - a) Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2019
  - b) Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023
22. Allfälliges

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der Vorsitzende die anwesenden Mandatäre über das Vorhandensein eines Dringlichkeitsantrages aller drei Gemeinderatsfraktionen (Fraktionsobmänner – GV Gahbauer stellvertretend für GV Waizenauer ) und liest diesen wie folgt vor.

Martin Scheuringer  
Leoprechting 33  
4775 Taufkirchen an der Pram



Manfred Gahbauer  
Aichbergsiedlung 4  
4775 Taufkirchen an der Pram



Johann Halas  
Igling 8b  
4775 Taufkirchen an der Pram



An das  
Marktgemeindeamt Taufkirchen/Pram

Schärldinger Straße 1  
4775 Taufkirchen an der Pram

Taufkirchen, am 11. Dezember 2018

### DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46 Abs. 3. und § 57 Abs. 4 der Oö. GemO. 1990

Die oben angeführten und nachstehend gefertigten Mitglieder des Gemeinderates (Fraktionsobmänner) stellen den dringlichen Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, dass dieser in der öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 13. Dezember 2018 folgenden Tagesordnungspunkt behandeln möge:

- **Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Einhebung eines Gemeindefuzschlages zur Freizeitwohnungspauschale gemäß Oö. Tourismusetz 2018**

Die anschließende Beschlussfassung (des Gemeinderates) über die Behandlung des Dringlichkeitsantrages erfolgt einstimmig.

#### ***Punkt 1.: Wahl eines neuen Mitgliedes in den Personalbeirat (nach pensionsbedingtem Ausscheiden)***

Der Vorsitzende erläutert eingangs, dass die ehemalige Mitarbeiterin Christine Essl, Margret-Bilger-Straße 2, die sich seit dem 1. Oktober 2018 im Ruhestand befindet, Mitglied im Personalbeirat war.

Der nunmehrige Wahlvorschlag für die freigewordene Stelle lautet:

#### **Personalbeirat – Dienstnehmervertreterin**

**Mitglied:**

**Manuela Spitzenberger**  
**Wolfsedt 35**

Anschließend beantragt Bgm. Freund, die Abstimmung über die Wahl eines neuen Mitgliedes (Dienstnehmervertreterin) in den Personalbeirat mittels Handzeichen vornehmen zu lassen.

Sowohl die Beschlussfassung hierüber als auch die Wahl der vorgeschlagenen, neuen Dienstnehmervertreterin erfolgt einstimmig durch den gesamten Gemeinderat.

**Punkt 2.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 36, bei gleichzeitiger Änderung  
Nr. 18 des ÖEK Nr. 2 (Grömer/Lechner, Kapelln)**

Der Vorsitzende informiert die Mandatäre über ein Ansuchen von Dipl.Ing. Josef Grömer, Kapelln 2, bezüglich Widmung eines Teiles des Grundstückes 387/1, KG Taufkirchen (von Grünland) in Wohngebiet.

Darin enthalten ist auch die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers Michael Lechner, Kapelln 3, 4775 Taufkirchen an der Pram.

Daraufhin verliest Bgm. Freund die Stellungnahme des Ortsplaners vollinhaltlich:

*Mit den geplanten Änderungen sollen in der Ortschaft Kapelln Teile der Grundstücke 387/1 und 394/4 im Örtlichen Entwicklungskonzept für Wohnfunktion vorgesehen und ein Teil des Grundstückes 387/1 von Grünland-Landwirtschaft in Wohngebiet umgewidmet werden.*

*Aus Sicht der Ortsplanung kann den o.g. Änderungen aufgrund der Lage und der vorhandenen technischen Infrastruktur zugestimmt werden.*

*Weiters ist hinsichtlich der bestehenden angrenzenden Bebauung keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.*

Ersatz-GR Strasser stellt eine Frage hinsichtlich der Zufahrtsstraße, ob diese weiterhin in Privatbesitz bleibt.

Bgm. Freund bestätigt, dass diese Straße auch künftig eine Privatstraße bleiben wird.

GR Hufnagl erkundigt sich bezüglich der Straßenbreite.

Der Vorsitzende geht davon aus, dass die Straße 6 m breit ist.

Da es aus dem Gremium zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende, die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung hat die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 36 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 bei gleichzeitiger Änderung Nr. 18 des ÖEK Nr. 2 (Grömer/Lechner, Kapelln) zur Folge.

**Punkt 3.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 35 (Enders/Pram)**

Bei diesem Tagesordnungspunkt handelt es sich laut Vorsitzendem um die Ausweitung einer Sternchenfläche in der Ortschaft Pram; hierzu sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt.

Mit der beantragten Änderung soll die bebaubare Fläche Nr. 49 für das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück 1851/3, KG Laufenbach von 520 m<sup>2</sup> auf 1000 m<sup>2</sup> erweitert werden.

Hierzu verliert Bgm. Freund die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vollinhaltlich:

*Zur o.a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:*

*Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, die Sternchenfläche Nr. 49 auf dem Grundstück Nr. 1851/3 KG Laufenbach, um 480 m<sup>2</sup> zu erweitern. Die Gesamtfläche soll zukünftig 1.000 m<sup>2</sup> betragen.*

*In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass zur ggst. Planung grundsätzlich kein fachlicher Einwand erhoben wird, zumal sich an der Ist-Situation im Wesentlichen keine Veränderung ergibt.*

*Hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Ab. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.*

*Auf die verkehrsfachlichen Anmerkungen wird abschließend hingewiesen.*

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende, die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Beschlusses über die Änderung Nr. 35 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (Enders, Pram) nach sich.

**Punkt 4.: Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung von Verkehrsmaßnahmen  
anlässlich bescheidmäßig bewilligter Arbeiten auf bzw. neben den Straßen  
(Güterwegen)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest der Vorsitzende ein Schreiben des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel, in dem ersucht wird, für bescheidmäßig zu bewilligende Arbeiten auf bzw. neben Güterwegen eine Verordnung von Verkehrsmaßnahmen gemäß § 43 der Straßenverkehrsordnung auf die Dauer von 5 Jahren zu erlassen.

In weiterer Folge trägt er die nachfolgende, neu zu erlassende Verordnung vollinhaltlich vor.

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a bzw. § 43, Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. (StVO) wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, zur Instandsetzung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** auf folgenden Straßen

Wegname	Abschnitt Name	Verband	Länge
<b>Berger</b>	Haupttrasse		0,435
<b>Länge des Weges im Verband</b>		<b><u>0,435</u></b>	
<b>Brauchsdorf</b>	Haupttrasse		0,357
	Zuf. Denk		0,105
	Zuf. Ortner		0,075
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,537</u></b>	
<b>Feicht</b>	Haupttrasse		2,61
	Ausä. Hirslbauer		0,711
	Zuf. Schlisleder		0,074
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>3,395</u></b>	
<b>Kröstlinger</b>	Haupttrasse		0,156
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,156</u></b>	
<b>Maadschmied</b>	Haupttrasse		0,621
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,621</u></b>	
<b>Ölschlag</b>	Haupttrasse		0,227
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,227</u></b>	
<b>Schmiedseder</b>	Haupttrasse		0,321
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,321</u></b>	
<b>Rauchdobler</b>	Haupttrasse		0,589
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,589</u></b>	
<b>Pramau</b>	Haupttrasse		2,141
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>2,141</u></b>	
<b>Flieher</b>	Haupttrasse		0,221
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,221</u></b>	

<b>Höbmannsdorf</b>	Haupttrasse		1,347
	Zuf. Feldweber		0,03
	Zuf. Reiningger		0,196
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,573</u></b>	
<b>Wagholming</b>	Haupttrasse		0,986
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,986</u></b>	
<b>Schwendt – Ebner</b>	Haupttrasse		0,581
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,581</u></b>	
<b>Wimm – Kapelln</b>	Haupttrasse		0,759
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,759</u></b>	
<b>Berg-Höbmannsbach</b>	Haupttrasse		0,52
<b>Länge des Weges im Verband:</b>	Haupttrasse	<b><u>0,52</u></b>	
<b>Dannecker</b>	Haupttrasse		0,908
	Zuf. Weißhaidinger		0,206
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,114</u></b>	
<b>Haberedt</b>	Haupttrasse		1,163
	Zuf. Gruber		0,035
	Zuf. Bamberger		0,175
	Zuf. Gruber		0,027
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,4</u></b>	
<b>Höbmannsbach</b>	Haupttrasse		0,227
	Haupttrasse		0,116
	Zuf. Stockinger		0,212
	Zuf. Schmiedbauer		0,041
	Zuf. Bauer		0,04
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,636</u></b>	
<b>Jechtenham</b>	Haupttrasse		0,676
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,676</u></b>	
<b>Pfarrhofbauer</b>	Haupttrasse		1,81
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,81</u></b>	
<b>Rauberger</b>	Haupttrasse		1,007
	Zuf. Rauberger		0,122
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,129</u></b>	

<b>Schmiedmörtl</b>	Haupttrasse		0,421
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,421</u></b>	
<b>Schmoigl</b>	Haupttrasse		0,162
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,162</u></b>	
<b>Oberpramau</b>	Haupttrasse		1,227
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,227</u></b>	
<b>Waging</b>	Haupttrasse		1,655
	Zuf. Lenzbauer		0,608
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>2,263</u></b>	
<b>Jagereder</b>	Haupttrasse		0,295
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,295</u></b>	
<b>Schusteredt</b>	Ausä. Igling		0,738
	Ausä. GW Pramau		0,467
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,205</u></b>	
<b>Baumgarten</b>	Haupttrasse		1,367
	Zuf. Streif Au		0,372
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,739</u></b>	
<b>Berndobl</b>	Haupttrasse		2,32
	Ausä. Holzling		0,799
	Zuf. Bauer-Berndobl		0,077
	Ausä. Stoiber u. Rader		0,714
	Zuf. Holzling 6		0,05
	Ausä. Berndobl		0,415
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>4,375</u></b>	
<b>Singern</b>	Haupttrasse		0,747
	Zuf. Adlmaninger		0,359
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,106</u></b>	
<b>Schärdingerau</b>	Haupttrasse		0,546
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,546</u></b>	
<b>Gmeinau</b>	Haupttrasse		1,564
	Ausä. Tischlinger		1,079
	Zuf. Gabauer		0,088
	Ausä. Luchsberger		0,417
	Zuf. Ratzenböck		0,042

	Zuf. Niedermaier		0,244
	Zuf. Beham		0,14
	Zuf. Cäbul		0,025
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>3,599</u></b>	
<b>Wolfsedt</b>	Haupttrasse		1,088
	Zuf. Schwarz		0,043
	Zuf. Schreiner		0,042
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,173</u></b>	
<b>Winklhamer</b>	Haupttrasse		1,345
<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,345</u></b>	
<b>Gesamtlänge der Wege in der Gemeinde:</b>		<b><u>39,283</u></b>	

von 01.01. 2019 bis **31.12.2023** während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

### **§ 1**

#### **Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer**

Darstellung einer Einengung Regelplan D gemäß RVS 05.05.44

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich vorbeizufahren.

### **§ 2**

#### **Arbeiten ohne Einengung der Fahrbahn**

100 m vor bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

### **§ 3**

#### **Arbeiten mit geringer Einengung**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen

verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 5,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

#### **§ 4**

##### **Sperre eines Fahrstreifens oder der Fahrbahn – Regelung mittels Wartepflicht**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

#### **§ 5**

##### **Arbeiten unter Verkehr**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

## **§ 6**

### **Sperre der Fahrbahn**

Bei der Abzweigung der Umleitungsstelle „Fahrverbot“ gem. § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 sind, sofern es die Örtlichkeiten erfordern, eine Zusatztafel „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ sowie bei Bedarf das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Ziff. 16 b zusätzlich anzubringen.

## **§ 7**

### **Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage – Radfahrer im Mischverkehr Regelplan GR 4**

1. Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Der neben dem Arbeitsbereich verbleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 StVO 1960).

### **Kundmachung**

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Der Bürgermeister

Anschließend verliert Bgm. Freund den dazu vorbereiteten Bescheid vollinhaltlich.

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über die Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich bescheidmäßig bewilligter Arbeiten auf bzw. neben den Straßen (Güterwegen) abstimmen. Hierbei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

***Punkt 5.: Ab- und Zuschreibung von Trennstücken in Rahmen der Schlussvermessung Ezinger (GZ: 12357 a)***

Anlässlich der „Schlussvermessung Ezinger“ durch die Geometer Schachinger Ziviltechniker GmbH auf dem Grundstück 2003 KG Igling im Zuge des Bauvorhabens Masthühnerstall soll es zu Ab- und Zuschreibungen vom/zum öffentlichen Gut kommen, weil die Grundgrenzen entlang des Güterweges Schusterredt nicht dem Naturstand entsprechen. Herr MBA Georg Ezinger, Unterpramau 1 übergibt der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram entschädigungslos Trennstücke im Gesamtausmaß von 48 m<sup>2</sup> (Differenz aus Zuwachs und Abfall) ins öffentliche Gut, so Bgm. Freund.

Ohne weitere Wortmeldung kommt es auch hier zur einstimmigen Beschlussfassung der vorgetragenen Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der „Schlussvermessung Ezinger“.

***Punkt 6.: Abschluss eines Kaufvertrages mit der Fa. Wallner Automation GmbH für das gemeindeeigene Grundstück im Betriebsbaugebiet Laufenbach***

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliert Bgm. Freund den von Notar Mag. Eder vorbereiteten Kaufvertrags-Entwurf zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und der Firma Wallner Automation GmbH in seinen wichtigsten Teilbereichen.

Die Kaufvereinbarung beinhaltet den Verkauf der, der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram allein gehörigen Liegenschaft EZ 394 GB 48223 Laufenbach, im konkreten das Grundstück 406/2 im Katasterausmaß von 3.000 m<sup>2</sup>, um den vereinbarten Kaufpreis von € 17,00/m<sup>2</sup>, daher um den Gesamtkaufpreis von € 51.000,00 – abzüglich der Immobilienertragssteuer, welche durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram zu entrichten ist.

Anschließend begründet Bgm. Freund das Zustandekommen des ausgehandelten, etwas höheren m<sup>2</sup>-Preises von € 17,00 – gegenüber dem bisher (im Bereich Laufenbach) zur Anwendung gelangenden Preis von € 15,00/m<sup>2</sup>.

GV Gahbauer erkundigt sich in seiner Wortmeldung, in welcher Form dieses Grundstück vom Käufer verwendet werden soll.

Diese Grundfläche wird als Erweiterungsmöglichkeit für die neu errichtete Firma angekauft, so der Vorsitzende.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Abstimmung über den Abschluss eines Kaufvertrages mit der Fa. Wallner Automation GmbH für das gemeindeeigene Grundstück im Betriebsbaugelände Laufenbach.

Die anschließende Abstimmung ergibt dessen einstimmige Annahme.

***Punkt 7.: Wirtschaftspark Innviertel – Bezirk Schärding;  
Beratung und Beschlussfassung über die Tragung der Kosten für die  
Errichtung der Infrastruktur Wasser und Kanal im INKOBA Betriebsbaugelände  
Laufenbach***

Zu diesem Tagesordnungspunkt zitiert der Vorsitzende aus dem § 3 Abs. 4 und Abs. 5 der Verbandsstatuten (Kostentragung für die Er- und Aufschließung z.B. mit Wasser und Kanal durch die Standortgemeinde) und aus den Tagesordnungspunkten 7. „Grundsatzbeschluss über die Zuständigkeit für die Errichtung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage für die INKOBA-Flächen in Taufkirchen“ (= Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram) und 8. „Grundsatzbeschluss über die Zuständigkeit für die Errichtung der geplanten Infrastruktur (Anbindungsstraße an die B 137, die innere Verkehrserschließung, Oberflächenentwässerung sowie Löschwasserversorgung) für die INKOBA-Flächen in Taufkirchen“ (= INKOBA) – Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 06.11.2018, welche die zukünftige Kompetenzverteilung zwischen der INKOBA und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram klar regeln sollten.

Erläuternd dazu gibt Bgm. Freund die dafür maßgeblichen Beweggründe für die von den Statuten abweichende Regelung (Wasser- und Kanalnetz im Betriebsbaugelände teilweise bereits vorhanden – Erweiterungen werden ebenfalls von der Standortgemeinde getragen; dafür verbleiben die anfallenden Gebühren ebenso bei der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram).

Eine Anfrage von GV Gahbauer bezieht sich auf den Baubeginn der benötigten Straße (Anbindung von B 137 bis Bachschwöllner Gemeindestraße).

Dazu erläutert Bgm. Freund die weitere Vorgangsweise zur Errichtung dieser Anbindungsstraße und hofft, nachdem die Finanzierung auf Verbandsebene dafür praktisch steht, so bald wie möglich mit dem Straßenbau (ohne oder mit Linksabbieger) beginnen zu können.

Da es aus dem Gremium zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über die Tragung der Kosten für die Errichtung der Infrastruktur Wasser und Kanal im INKOBA-Betriebsbaugelände Laufenbach durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram abstimmen.

Dieser Antrag wird in der darauf folgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

***Punkt 8.: Wasserversorgungsanlage BA 08 und Abwasserbeseitigungsanlage BA 10; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten in den neuen Siedlungsgebieten***

Hierzu informiert der Vorsitzende über die Angebotseröffnung vom 29.11.2018. Es wurde von allen fünf eingeladenen Firmen ein Angebot abgegeben.

Als Bestbieter wurde die Fa. Swietelsky mit einer Angebotssumme von € 1.047.617,42 (exkl. MwSt.) festgestellt. Informativ erwähnt Bgm. Freund noch, um welche Siedlungsgebiete es sich dabei handelt.

Ohne weitere Wortmeldung schlägt Bürgermeister Freund die Vergabe der Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten an den Bestbieter Fa. Swietelsky mit einer Auftragssumme von € 1.047.617,42 vor.

Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

Weiters, so der Vorsitzende, muss noch die Vergabe der Kanal- und Wasserleitungsüberprüfungsarbeiten beschlossen werden.

Hierfür wurden ebenfalls fünf Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Alle Firmen gaben ein Angebot ab.

Die Firma WDL GmbH konnte als Bestbieter mit einer Auftragssumme von € 14.605,85 (exkl. MwSt.) ermittelt werden.

Da es auch dazu zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Vergabe an die Fa. WDL GmbH mit einer Auftragssumme von € 14.605,85.

Es kann hierzu die einstimmige Beschlussfassung seitens des Gremiums festgestellt werden.

***Punkt 9.: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der FF Pramau um Kostenbeteiligung für die Sanierung des Feuerwehrhauses***

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest Bgm. Freund das Ansuchen der FF Pramau vollinhaltlich.

Der Vorsitzende hält in seiner anschließenden Wortmeldung die Sanierungsmaßnahmen ebenfalls für notwendig und begrüßt die finanzielle Beteiligung der FF Pramau. Positiv findet er auch, dass die gesamte Abwicklung durch die FF Pramau übernommen wird.

Er schlägt dem Gremium vor, dass sich die Marktgemeinde Taufkirchen mit € 30.000,00 (2 Raten à € 15.000,00 pro Jahr) an den Sanierungskosten beteiligt. Weiters betont der Vorsitzende, dass der Zeitpunkt der finanziellen Beteiligung noch nicht genau feststeht und von der Budgetlage abhängig ist.

Ohne weitere Wortmeldung kommt es auch hier zur einstimmigen Beschlussfassung über diese Kostenbeteiligung.

***Punkt 10.: Ausübung des Einweisungsrechtes für ISG-Mietwohnungen – Beratung und Beschlussfassung***

Zu diesem Tagesordnungspunkt trägt der Vorsitzende dem Gremium folgende Wohnungsvergabe vor:

ISG-Wohnblock – Margret-Bilger-Straße 35 a:

Wohnung Nr. 3 an Elke Reindl, Taufkirchen an der Pram

GV Gahbauer erkundigt sich in seiner Wortmeldung, wie oft diese Wohnung im Laufe des Jahres bereits vergeben wurde bzw. wird.

In dieser Wohnung herrscht ein reger Wechsel, dennoch solle man froh sein, eine 97 m<sup>2</sup> Wohnung wieder zuweisen zu können, so Bgm. Freund.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung über die Ausübung des Einweisungsrechtes für diese ISG- Mietwohnung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Vergabe der genannten Wohnung an Frau Elke Reindl nach sich.

***Punkt 11.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Abfallordnung***

Hierzu ersucht der Vorsitzende GV Halas, seines Zeichens Obmann des Ausschusses für örtliche Umweltfragen und Landwirtschaft, diese neue Verordnung vorzutragen, welche primär Änderungen bei der Anzahl und beim Volumen der Abfallbehälter (§ 5 (2) Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) vorsieht.

Daraufhin trägt dieser die Abfallordnung dem Gremium vollinhaltlich vor.

***ABFALLORDNUNG***

**Verordnung** des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018, mit der die Abfallordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1  
Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - (b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Die Sammlung der Hausabfälle umfasst zusätzlich die Liegenschaft Etzelsdorf 5, 4782 St. Florian.

- (2) Für sperrige Abfälle besteht, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden ASZ des Bezirkes Schärding; Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

### § 3

#### Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum nächstgelegenen Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen oder, zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 1 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) Grünabfälle sind, zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 2 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

### § 4

#### Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

**90-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)**

**120-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)**

**770-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)**

**800-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)**

**1.100-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)**

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch Abfallsäcke (Windelsäcke), welche ausnahmslos vom Gemeindeamt zu beziehen sind, verwendet werden. Größe 60-Liter (EN 13592)

- (2) a) Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, ausnahmslos zu verwenden.

b) Für die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt, welcher im Rahmen der Biotonnen-Abfuhr als Serviceleistung mitgenommen werden, sind **60 Liter Kraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zu beziehen sind, ausnahmslos zu verwenden.

- (3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

Die Kraftpapiersäcke für die Bioabfallsammlung werden von der Gemeinde beschafft und kostenlos an die Liegenschaftseigentümer abgegeben.

- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter sowie der Abfuhrintervalle. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amtswegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

- (1) HAUSABFÄLLE

- a) für jeden gemeldeten und vorhandenen Haushalt grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne,

(2) HAUSABFÄLLE und haushaltsähnliche GEWERBEABFÄLLE

- a) für Gaststätten (je 30 Sitzplätze für Haupträume und für Nebenräume je 100 Sitzplätze) grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne bzw. nach dem tatsächlich benötigten und zur Abfuhr bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem privatrechtlichem Entsorgungsvertrag)
- b) für Betriebe, Anstalten, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen jedweder Art, grundsätzlich pro angefangene 10 Beschäftigte (Vollzeitäquivalent; beginnend ab dem 1. - auch Teilzeit - Beschäftigungsverhältnis) bzw. je 10 Heim- oder Pflegeplätze, eine 90-Liter Abfalltonne bzw. nach dem tatsächlich benötigten und zur Abfuhr bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem privatrechtlichem Entsorgungsvertrag).

(2) BIOTONNENABFÄLLE (Küchenabfälle):

Für jeden Haushalt grundsätzlich jährlich zwischen 52 und 104 Stück **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke (EN13593)**.

§ 6  
Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 3- und 6-wöchentlich. Für die im Anhang Nr. 3 aufgelisteten Grundstücke wird ausschließlich ein 6-wö Intervall angeboten.

Die Abfallbehälter sind durch einen entsprechenden Aufkleber, welcher durch die Gemeinde ausgegeben wird, zu markieren.

- (2) Sperrige Abfälle können in den ASZ Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung und Abfuhr der Biotonnenabfälle (Küchenabfälle) erfolgt durch beauftragte Dritte wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 3- und 6-wöchentlich. Für die im Anhang aufgelisteten Grundstücke wird ausschließlich ein 6-wö Intervall angeboten.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden einmal jährlich in der Gemeindezeitung, im BAV Abfallplaner oder auf der BAV Homepage veröffentlicht.

§ 7

## Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) hat in Vollziehung des OÖ AWG 2009 LGBl. 71/2009 i.d.g.F. (§ 14 Abs. 1 Z 4 und 5 lit.a) dafür Sorge zu tragen, dass die biogenen Abfälle, die von den Gemeinden bzw. vom BAV in deren Auftrag erfasst bzw. gesammelt werden, einer gemäß den Zielen und Grundsätzen des OÖ AWG ordnungsgemäßen Behandlung bzw. Verwertung zugeführt werden.  
Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) bedient sich dabei der im Anhang Nr.1 aufgelisteten Anlagen.

### § 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

### § 9 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

### § 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 i.d.g.F. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Da es hierzu keine Wortmeldungen gibt, lässt der Vorsitzende über die Erlassung dieser neuen Abfallordnung abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

**Punkt 12.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung**

Zu diesem Tagesordnungspunkt informiert der Vorsitzende das Gremium über die Adaptierung bzw. Neuerlassung der Abfallgebührenordnung und ersucht wiederum GV Halas um Verlesung der neuen Verordnung; die wesentlichen Änderungen zur bestehenden Gebührenordnung betreffen die Grundgebühr bei nicht ständig bewohnten Liegenschaften/Ferienwohnungen bzw. für betriebliche Objekte, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (unabhängig von z.B. privaten Entsorgern) sowie die Mengengebühr bei dieser Art von Betrieben.

Daraufhin trägt dieser die Abfallgebührenordnung vollinhaltlich vor.

**ABFALLGEBÜHRENORDNUNG**

**V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, vom 13.12.2018.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

**I. GRUNDGEBÜHR:**

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

**pro Haushalt ..... € 50,00**

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter ..... € 30,00**  
b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter ..... € 40,00**  
c) **pro 770-Liter Restabfall-Container ..... € 257,00**  
d) **pro 800-Liter Restabfall-Container ..... € 267,00**  
e) **pro 1100-Liter Restabfall-Container ..... € 367,00**

## II. MENGENGEBÜHR

1. Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	4,35
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	€	5,80
c) pro 770-Liter Restabfall-Behälter .....	€	34,60
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	€	35,95
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	47,83
e) pro 60-Liter Abfallsack.....	€	4,364

1. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:**  
Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	4,35
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	€	5,80
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	€	31,62
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	€	32,85
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	39,86
f) pro 60-Liter Abfallsack.....	€	4,364

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack ..... € 2,727

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

### § 4

#### Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

### § 6

#### Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14.12.2014 in der Fassung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium kommt es auf Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung über die Erlassung dieser neuen Abfallgebührenordnung.

***Punkt 13.: Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung des Essensgeldes im Rahmen der Schulausspeisung***

Bgm. Freund erläutert eingangs, dass aufgrund des finanziellen Abganges im Bereich der Schulausspeisung durch den Prüfungsausschuss ein Vorschlag zur Erhöhung des Essensgeldes eingebracht wurde, um dieser negativen Entwicklung entgegen zu wirken.

Die letzte Änderung des Essensgeldes für Kinder erfolgte am 01.09.2016 von 2,40 € auf 2,60 €, den Mindestbetrag des Landes OÖ. Der Betrag für Erwachsene wurde damals bei 3,70 € belassen.

Bgm. Freund verliest den Vorschlag des Ausschusses wie folgt.

Kinder: Erhöhung von 2,60 € auf 2,80 €  
Erwachsene: Erhöhung von 3,70 € auf 4,00 €

Weiters erläutert Bgm. Freund, dass dieser Preis für ein vollwertiges Mittagessen mit Suppe, Hauptspeise und meistens sogar einer Nachspeise völlig angemessen ist. Die Kosten sind verträglich und liegen im Bezirk im mittleren Bereich. Die Preiserhöhung soll mit 01.01.2019 in Kraft treten.

GV Gahbauer erkundigt sich in seiner Wortmeldung, ob die Stückzahl der Essen eher fallend oder steigend ist.

Die Essensrate ist bis Dezember wider Erwarten nur marginal um ca. 50 Portionen gefallen, so GV Scheuringer (auch in seiner Funktion als Kochstellenleiter). Dies hängt wahrscheinlich mit der Nachmittagsbetreuung zusammen, da hier die Schüler einzelne Tage zusätzlich essen gehen, dadurch können die sinkenden Schülerzahlen einigermaßen kompensiert werden.

GV Hufnagl möchte wissen, wie hoch die Preise für eine Kostendeckung sein müssten.

GV Scheuringer erklärt (im Einvernehmen mit Buchhalter Mairhofer), dass hier die Kosten auch bei Kindern weit über drei Euro liegen würden.

GV Hufnagl erkundigt sich, ob der Preis für Erwachsene kostendeckend ist.

GV Scheuringer erläutert hierzu, dass der Tarif für Erwachsene bei der letzten Erhöhung nicht angehoben wurde.

Vier Euro für einen Erwachsenen sind angebracht und es gibt nur mehr wenige Gemeinden, wo dieser Preis unter vier Euro liegt, so Bürgermeister Freund.

GV Scheuringer informiert das Gremium, dass lediglich das Personal des Reinhalteverbandes sowie Kindergarten-, Schul- und teilweise auch (ein) Gemeindebedienstete(r) in der Schulausspeisung essen. Hier kommt man pro Tag auf ungefähr sechs Portionen.

GV Halas möchte wissen, wo der Preis für Erwachsene im Vergleich zu anderen Gemeinden liegt.

GV Scheuringer weist darauf hin, dass der Anteil der Erwachsenen bei den Portionen sehr gering ist. Die Einnahmen liegen hier lediglich bei ca. 1.000 bis 1.500 Euro.

Bgm. Freund ergänzt, dass sowohl der Preis für Kinder als auch für Erwachsene im Bezirksvergleich im Mittelfeld liegt. Weiters erläutert er die verschiedenen Tarifsysteme in anderen Gemeinden.

GR Krottenthaler ergänzt, dass die Anzahl der Portionen im 1. Halbjahr 2018 um 24 % gesunken ist.

Hier müsse man sich nur die Schülerzahlen ansehen, so GV Scheuringer. Drei 4. Klassen mit 56 Schülern sind gegangen und zwei sehr kleine 1. Klassen mit einer Schüleranzahl von 31 haben die Schule begonnen.

Laut Bgm. Freund kann man mittags immer mehrere Schüler auf dem Weg zum Sparmarkt Redinger beobachten.

Es entsteht eine rege Diskussion unter den Mandataren.

Bgm. Freund beendet die Diskussion mit der Ergänzung, dass es sicher wieder Eltern geben wird, die sich über die Erhöhung beschweren werden.

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium kommt es auf Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung über die vorgeschlagene Erhöhung des Essensgeldes.

***Punkt 14.: Beratung und Beschlussfassung über eine Erhöhung der Ausleihgebühr für das ÖBB-Schnupperticket (ab 2019)***

Hierzu schildert der Vorsitzende die Notwendigkeit der Erhöhung der Ausleihgebühr für das ÖBB-Schnupperticket ab Jänner 2019 (von bisher € 7,00) auf € 9,00, da die Kostendeckung ansonsten für die Gemeinde nicht mehr gegeben ist. Das Schnupperticket wurde 2018 (bisher) 461-mal von ca. 130 verschiedenen Personen benutzt.

GV Halas möchte hier noch hinzufügen, dass € 9,00 dafür wirklich nicht zu teuer sind und es sich hier um ein sehr gutes Angebot für die Taufkirchner Bevölkerung handelt.

Laut Bgm. Freund kostet eine normale Fahrkarte mit den gleichen Vorzügen mehr als 30 Euro.

GR Hufnagl erkundigt sich, ob mit € 9,00 eine Kostendeckung gegeben ist.

Hier wird es marginal einen kleinen Differenzbetrag geben, so Bgm. Freund.

Wenn eine Fahrt ca. 60 % günstiger kommt als normal, handelt es sich jedenfalls um ein gutes Angebot für die Gemeindebürger, so GV Gahbauer.

Ohne weitere Wortmeldung kommt es zur einstimmigen Beschlussfassung über die oben angeführte, geringfügige Erhöhung der Ausleihgebühr für das ÖBB-Schnupperticket ab Jänner 2019.

***Punkt 15.: Behandlung des Prüfberichtes der BH Schärding betreffend den Rechnungsabschluss 2016 – Kenntnisnahme desselben***

Bgm. Freund ersucht GR Hofinger, ihres Zeichens Obmann-Stellvertreterin des Prüfungsausschusses um den Bericht über die angesagte Prüfung der BH Schärding betreffend den Rechnungsabschluss 2016.

GR Hofinger trägt daraufhin dem Gremium den Prüfbericht vollinhaltlich vor.

Der Bericht der BH Schärding betreffend den Rechnungsabschluss 2016 wird ohne Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

***Punkt 16.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 26. September 2018 und am 6. Dezember 2018 – Kenntnisnahme derselben***

Bgm. Freund ersucht in diesem Zusammenhang GR Krottenthaler, seines Zeichens Obmann des Prüfungsausschusses, um die Berichte über die angesagten Prüfungen der Gemeindegebarung am 26. September 2018 und am 06. Dezember 2018.

GR Krottenthaler trägt daraufhin dem Gremium die Prüfberichte vor.

Die Berichte des örtlichen Prüfungsausschusses werden ohne Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

***Punkt 17.: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredites im höchstzulässigen Rahmen (Finanzjahr 2019)***

Einleitend informiert Bgm. Freund die anwesenden Mandatäre über die Ausschreibung eines Kassenkredites zur Überbrückung von Liquiditätspässen in Höhe von max. € 800.000,00.

Anschließend trägt der Vorsitzende jene Bankinstitute vor, welche zur Legung eines Angebotes für den beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredit eingeladen wurden.

Aufgrund der vorliegenden Angebote schlägt Bgm. Freund vor, die Vergabe des Kassenkredites aufzuteilen.

€ 500.000,00 Kassenkredit mit 0,40 % Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor an den Bestbieter BAWAG P.S.K sowie € 300.000,00 mit 0,49 % Fixzinssatz an die Sparkasse Oberösterreich.

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden die einstimmige Beschlussfassung über die Vergabe des Kassenkredites zu den o.a. Konditionen an die BAWAG P.S.K und an die Sparkasse Oberösterreich.

**Punkt 18.: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram**

Bgm. Freund weist auf die Änderungen im Kindergartenbereich hin und trägt anschließend den zu beschließenden Dienstpostenplan 2019 vollinhaltlich vor.

## DIENSTPOSTENPLAN 2019

Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 10.1	B II-VII	
1	B	GD 15.1	C I-V ad personam Heinz Mairhofer B II-VI	
1	<b>VB</b>	GD 15.1		
1	VB	GD 17.4		0,75 PE + 0,25PE
1	VB	GD 17.5		0,50 PE + 0,50PE
1	VB	GD 18.5		
0,63	VB	GD 19.5		
1	VB	GD 21.7		
Kindergarten				
<b>4,54</b>	VB	KBP	I L/I 2b1	<i>bisher 4,58 PE inkl. Nachmittagsbetr.</i>
0,70	VB	KBP	I L/I 2b1	ae. Gruppe für unter- 3-Jährige
<b>0,58</b>	VB	KBP	I L/I 2b1	Sprachförderung (bisher 0,45 PE)
<b>2,56</b>	VB	GD 22.3	I/d	(bisher 2,50 PE)
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 18.1		
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Ernst Maier p1	
3	VB	GD 19.1		
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Walter Egger p1	Schulwart
4,95	VB	GD 25.1	II/p 5	
0,50	VB	GD 25.2	II/p 5	
Schülerauspeisung				
0,48	VB	GD 21.8		Leitung + Köchin
0,59	VB	GD 23.1	II/p 3	
Sonstige Bedienstete				
0,44				ASZ

Die geringfügigen Änderungen im Kindergartenbereich ergeben sich nach Festlegung aller Stunden (Integrationsgruppe, Nachmittagsbetreuung und Sprachförderung).

Da es von Seiten des Gremiums zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende über den vorgetragenen Dienstpostenplan abzustimmen.

In der darauffolgenden Abstimmung wird dieser Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben.

***Punkt 19.: Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages, der Steuerhebesätze sowie der anzupassenden Wasser- und Kanalgebühren der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2019)***

Eingangs weist Bgm. Freund auf die schwierige Situation bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2019 hin. Trotzdem kann ein ausgeglichenes Budget vorgelegt werden.

Er erläutert weiters die massiven Ausgabenbelastungen, wie jene der angelaufenen Rückzahlung des Straßenbaudarlehens, der hohen Wirtschaftsförderungen und der steigenden Personalkosten sowie diverse Ausgabenerhöhungen, denen verminderte Einnahmen des Landes Oberösterreich z.B. im Kindergartenbereich gegenüberstehen.

Für das Jahr 2019 fordert Bgm. Freund weiterhin strenge Budgetdisziplin.

Nach diesen Einführungen ersucht der Vorsitzende Buchhalter Mairhofer um seinen Bericht zum Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2019.

Der Vortragende stellt eingangs fest, dass im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. eine zweiwöchige Auflage des Voranschlagsentwurfes erfolgte und dagegen keine Einwände vorgebracht wurden. Da sich die nachstehende Niederschrift nur auf das Referat in dieser Gemeinderatssitzung bezieht, wird in diesem Zusammenhang auch auf den gegenständlichen GEMDAT-Voranschlagsausdruck verwiesen.

Einleitend trägt Buchhalter Mairhofer detailliert die Hebesätze und Tarife der Gemeindesteuern und Gebühren vor. Er weist dabei auf die auch heuer wieder durchgeführte Gebührenkalkulation für die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren hin.

Anschließend liest er den vorbereiteten Vorbericht zum Haushaltsvoranschlag 2019 vollinhaltlich vor. Das Budget 2019 für den ordentlichen Haushalts umfasst sowohl Einnahmen als auch Ausgaben in Höhe von € 6.241.000,00 und konnte somit ausgeglichen erstellt werden.

Der außerordentliche Haushaltsvoranschlag weist Einnahmen in Höhe von € 1.290.000,00 sowie Ausgaben im Ausmaß von € 1.365.600,00 aus. Daraus ergibt sich ein Abgang von € 75.600,00.

Nach Abschluss seines Berichtes zum Voranschlag 2019 dankt der Vorsitzende Buchhalter Mairhofer für seine Ausführungen.

Der Gemeinderat hat daraufhin den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen einer Überprüfung unterzogen und als Ergebnis dieser Prüfung werden die vorgetragenen Voranschlagsansätze angenommen.

**A. ORDENTLICHER VORANSCHLAG**

Summe der Einnahmen	€ 6.241.000,00
Summe der Ausgaben	<u>€ 6.241.000,00</u>
Überschuss/Abgang	€ 0,00

## **B. AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG**

Summe der Einnahmen	€ 1.290.000,00
Summe der Ausgaben	€ 1.365.600,00
Abgang	€ 75.600,00

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2019 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit .....	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit .....	500 v.H. des Steuermessbetrages
Hundeabgabe .....	€ 20,00 für jeden Hund
Abfallabfuhrgebühr mit .....	€ 4,35 pro Abfuhr
Abfallgrundgebühr mit .....	€ 50,00 je Haushalt
Kanalbenützungsg Gebühr mit .....	€ 3,83 pro m <sup>3</sup>
Wasserbezugsgebühr mit .....	€ 1,58 pro m <sup>3</sup>
Wasserleitungsanschlussgebühr-Grundgebühr .....	€ 2.014,00 (für bebaute Grundstücke)
Wasserleitungsanschlussgebühr-Grundgebühr .....	€ 2.014,00 (für unbebaute Grundstücke)
Wasserleitungsanschlussgebühr mit .....	€ 5,91 je m <sup>2</sup> bebaute Fläche
Kanalanschlussgebühr mit .....	€ 22,40/m <sup>2</sup> mindestens aber € 3.259,00
Kanalanschlussgebühr für Betriebe .....	€ 839,80 je Belastungseinheit (BE)

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2019 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 1.560.250,00 festgesetzt.

In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen wurden und noch nicht zurückgezahlt sind.

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Voranschlags bestimmt sind, wird auf € 405.000,00 festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag soll für folgende Zwecke verwendet werden:

Kanalbau BA 10	€ 350.000,00
Wasserleitungsbau BA 08	€ 55.000,00

Ohne weitere Wortmeldung kommt es über Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlags der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2019.

***Punkt 20.: Beratung und Beschlussfassung eines mittelfristigen Finanzierungsplanes für die Jahre 2019 bis 2023***

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt ersucht Bgm. Freund Gemeindebuchhalter Mairhofer um seine Ausführungen.

Hierzu verliert er die Prioritätenreihung 2019 - 2023 vollinhaltlich.

## PRIORITÄTENREIHUNG 2019 - 2023

### **Kanalbau ABA BA 10 (1.320.000 Euro) - PRIORITÄT 1**

Gemeindeanteil: 2019: 0 - Abdeckung durch Darlehensaufnahme

Kostenschätzungen bzw. Ausschreibungen liegen vor. Im Jahr 2018 1. Teil durchgeführt (Holzing).

*Genehmigter Finanzierungsplan liegt noch nicht vor.*

### **WVA BA 08 (245.000 Euro) - PRIORITÄT 2**

Gemeindeanteil: 2019: 0 - Abdeckung durch Darlehensaufnahme

Kostenschätzungen liegen vor. Im Jahr 2018 1. Teil durchgeführt (Holzing).

*Genehmigter Finanzierungsplan liegt noch nicht vor.*

### **Güterweg Schwendt Ebner (60.000 Euro) - PRIORITÄT 3**

Gemeindeanteil: 2019: 15.900 € (Rücklage im Jahr 2018 gebildet).

*Genehmigter Finanzierungsplan liegt vor.*

### **Beschattung Schulzentrum (215.600 Euro) - PRIORITÄT 4**

Für dieses Vorhaben liegt derzeit nur eine Kostenschätzung vor, die dem Land OÖ (Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik) zur Prüfung vorgelegt wurde.

Auf Basis der vorliegenden Kostenschätzung und einem angenommenen Förderanteil von 47% (BZ 21%, LZ 26% - lt. Gemeindefinanzierung NEU) ergibt sich ein Gemeindeanteil von 114.300.

Dieser Beitrag wurde im MFP für das Jahr 2020 (freie Budgetspitze 151.300 Euro) vorgesehen.

### **Straßenbauprogramm neu - PRIORITÄT 5**

Nach Auslaufen und Erweiterung des Straßenbauprogrammes 2015 ist die Ausarbeitung eines neuen Straßenbauprogrammes erforderlich. Dieses Vorhaben wird durch den Ausschuss für örtliche Bau- und Straßenangelegenheiten erstellt.

Eine Finanzierung ist nach derzeitiger Finanzlage ab 2021 (freie Budgetspitze 228.200 Euro) möglich und darstellbar.

Bgm. Freund führt noch weitere Bauvorhaben, die auch finanzielle Belastungen für unsere Gemeinde darstellen, an:

Sanierung Zeugstätte FF Pramau	€ 31.000,00
Fehlbetrag Straßenbau	€ 100.000,00
Leichtathletik Sportzentrum	€ 50.000,00

GV Gahbauer erkundigt sich bezüglich Fördermittel für das Vorhaben Beschattung Schulzentrum, ob der Eigenanteil für die Gemeinde tatsächlich 53 % der Kosten beträgt.

Dies wird ihm vom Vorsitzenden bestätigt.

Eine Anfrage von GR Hufnagl bezieht sich auf die Ebner-Gründe, ob da schon irgendwelche Planungen oder Projekte im Gange sind.

Bgm. Freund bedauert, dass derzeit noch keine Überlegungen im diesem Zusammenhang angestellt werden konnten.

Anschließend bittet der Vorsitzende Buchhalter Mairhofer um seine Ausführungen zum mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023

Daraufhin referiert er ausführlich über die Budgets der kommenden fünf Jahre. Maßgebend für den mittelfristigen Finanzplan ist auf jeden Fall die freie Budgetspitze, das Maastricht-Ergebnis, die Kosten und Finanzierung der einzelnen Vorhaben und der Investitionsplan.

Da sich die Niederschrift nur auf den Bericht in der Gemeinderatssitzung bezieht, wird in diesem Zusammenhang auch auf die gegenständliche Sitzungsunterlage „Mittelfristiger Finanzplan für die Planungsperiode 2019 bis 2023“ verwiesen.

Bgm. Freund dankt abschließend Gemeindebuchhalter Mairhofer für seinen sehr informativen Bericht.

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium lässt der Vorsitzende über die Prioritätenliste (Reihung 1-5) und den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

***Punkt 21.: VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG – Zustimmung zu nachfolgenden Geschäften im Rahmen des Schulneubaus durch die Kommanditistin – Beratung und Beschlussfassung***

**a) Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2019**

Bgm. Freund ersucht Buchhalter Mairhofer um seinen Bericht zum Entwurf des Haushaltsvoranschlages der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG für das Finanzjahr 2019.

Gemeindebuchhalter Mairhofer trägt daraufhin detailliert den Haushaltsvoranschlag 2019 vor. Demnach ergibt sich in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (ordentlicher Haushalt) ein Verlust in Höhe von € 190.200,00.

Anschließend geht er zum außerordentlichen Voranschlag (bestandswirksame Buchungen) über. Auch hier erörtert der Vortragende detailliert sämtliche Ansätze des außerordentlichen Voranschlages.

Der Gemeinderat hat den Haushaltsvoranschlag in allen Ansätzen einer Überprüfung unterzogen und als Ergebnis dieser Prüfung werden die vorgetragenen Voranschlagsansätze genehmigt.

**A. Ordentlicher Voranschlag**

Summe der Einnahmen	€ 148.200,00
Summe der Ausgaben	€ 338.400,00
<b>Verlust</b>	<b>€ <u>190.200,00</u></b>

### **B. Außerordentlicher Voranschlag**

Summe der Einnahmen	€ 1.173.200,00
Summe der Ausgaben	€ 1.173.200,00 (inkl. Verlustverrechnung o.H.)
<b>Überschuss</b>	<b>€ <u>0,00</u></b>

Der Vorsitzende dankt Gemeindebuchhalter Mairhofer für seinen Bericht.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, wird diesem Haushaltsvoranschlag der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG für das Finanzjahr 2019 daraufhin durch den Gemeinderat einstimmig die Zustimmung erteilt.

#### **b) Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023**

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt ersucht Bgm. Freund Gemeindebuchhalter Mairhofer um seine Ausführungen.

Daraufhin referiert er ausführlich über die Budgets der kommenden fünf Jahre. Maßgebend für den mittelfristigen Finanzplan ist auf jeden Fall die freie Budgetspitze, das Maastricht-Ergebnis und der Investitionsplan; hierzu arbeitet der Vortragende in weiterer Folge die wichtigsten Eckpunkte detailliert heraus.

Die Vorhaben des mittelfristigen Investitionsplanes beinhalten vor allem die Ausfinanzierungen für den Schulbau.

Da sich die Verhandlungsschrift nur auf den Bericht in der Gemeinderatssitzung bezieht, wird in diesem Zusammenhang auch auf die gegenständliche Sitzungsunterlage „Mittelfristiger Finanzplan für die Planungsperiode 2019 bis 2023 verwiesen.

Bgm. Freund dankt danach Gemeindebuchhalter Mairhofer für seinen Vortrag und lässt – ohne jedwede Wortmeldung aus dem Gremium - über den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

#### ***Allfälliges:***

#### **Dringlichkeitsantrag:**

Beratung und Beschlussfassung der Erlassung einer Verordnung über die Einhebung eines Gemeindegeldzuschlages zur Freizeitwohnungspauschale gemäß OÖ. Tourismusgesetz 2018

Der Vorsitzende erläutert die bisherige Regelung des Oö. Tourismusgesetzes, welche bereits eine Abgabepflicht für die Inhaber von Ferienwohnungen in Tourismusgemeinden vorsah. Ab 1.1.2019 wird die Abgabepflicht auf Gemeinden der Ortsklasse „D“, also „Nicht-Tourismusgemeinden“, ausgeweitet. Der Grund liegt zum einen darin, dass Zweitwohnungen

auch in touristisch weniger bedeutsamen Gemeinden oft an den Wochenenden bzw. während der Freizeit verwendet werden. Zum anderen ist die Pauschale auch bei diesen Gemeinden als Basis für einen Zuschlag erforderlich.

Als Wohnung gilt jede im Gebäude- und Wohnungsregister als selbständiger Teil eines Gebäudes eingetragene Einheit mit der Nutzungsart „Wohnung“. Für Wohnungen, in welchen während eines Kalenderjahres für mindestens 26 Wochen keine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet war, ist die Abgabe zu entrichten.

### **Einbeziehung von leerstehenden Wohnungen:**

Im Unterschied zur derzeitigen Regelung im Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 wird die tatsächliche Benutzung einer Wohnung künftig keine Rolle mehr spielen. Damit soll nicht nur eine schwierige Beweisfrage vermieden, sondern in Verbindung mit sachlich gerechtfertigten Ausnahmetatbeständen auch der Leerstandsproblematik entsprechend Rechnung getragen werden.

### **Ausnahmetatbestände:**

Auch ohne entsprechende Hauptwohnsitzmeldung besteht keine Abgabepflicht, wenn die Wohnung überwiegend für einen der folgenden Zwecke benötigt wird:

- als Gästeunterkunft;
- zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
- zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
- zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
- zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.

Eine Ausnahme greift auch für Wohnungen, die von den Inhaberin(nen) bzw. Inhabern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr bewohnt werden. Solche Wohnungen können bis zur Dauer von einem Jahr unbewohnt bleiben, ohne als Freizeitwohnungen zu gelten.

Keine Freizeitwohnungen sind auch leerstehende Wohnungen von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen bzw. Unternehmen, deren Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist.

### **Entrichtung und Höhe der Abgabe:**

Soweit keine Ausnahme gegeben ist, hat der Eigentümer der Wohnung die Jahresabgabe jeweils bis spätestens 1. Dezember an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten.

Die Höhe der Pauschale beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper **72 Euro**,
2. für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche **108 Euro**.

Der Vorsitzende weist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Einhebung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale durch die Gemeinde hin und präsentiert, basierend auf den Debatten in der GV-Sitzung, den vorbereiteten Verordnungsentwurf.

## ***Verordnung***

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 13.12.2018, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 85/2018 wird verordnet:

### **§ 1 Abgabenhöhe**

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

- a) Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche **€ 36,00 Euro** (*50% der Freizeitwohnungspauschale*)
- b) Für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche **€ 54,00 Euro** (*50% der Freizeitwohnungspauschale*)

### **§ 2 Abgabepflicht**

- (1) Der Abgabepflicht unterliegen die Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.
- (2) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und
  1. von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können oder
  2. im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

### **§ 3 Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung.

Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; frühestens jedoch mit 1.1.2019.

Der Bürgermeister

Laut Vorsitzendem existieren im Gebäude- und Wohnungsregister ca. 200 Wohnungen bzw. Wohnungseigentümer, die per Erhebungsblatt kontaktiert werden, welches ausgefüllt an das Gemeindeamt retourniert werden muss. Bgm. Freund weist auf die gebotene Möglichkeit, eines Zuschlages seitens der Gemeinde hin, der für die verbleibenden Fälle zum Tragen kommt.

GV Halas spricht sich für den Gemeindeaufschlag von 50 % aus, da die Tätigkeit der Einhebung der Freizeitwohnungspauschale jedenfalls auch mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Hier sollen seitens der Gemeinde keine Kosten entstehen.

GR Hattinger erkundigt sich, ob die Abgaben monatlich oder jährlich fällig sind.

Der Vorsitzende bestätigt, dass diese jährlich zu leisten sind.

GV Gahbauer steht einem Gemeindegzuschlag sehr positiv gegenüber. In der Gemeinde müssen seiner Meinung nach viele unbenutzte Wohnungen vorhanden sein, welche durch so eine Vorschreibung leichter wieder vergeben werden.

GR Hattinger möchte weiters wissen, ob man hier vom ZMR ausgeht.

AL Bauer erklärt das hier vom AGWR ausgegangen wird und weist auch darauf hin, dass es eine spezielle Software der GEMDAT gibt, welche AGWR und ZMR verknüpft.

Damit die Verordnung am 1. Jänner 2019 in Kraft treten kann, muss der Beschluss heute gefasst werden, so Bgm Freund.

Es wird von GR Mag. Reisinger vorgebracht, dass 50 % eher noch viel zu niedrig sind.

Bgm Freund entgegnet, dass der Hebesatz jedes Jahr abgeändert werden kann und man hier derzeit noch etwas vorsichtig agieren sollte. Jedoch hält er die Vorschreibung in diesem Ausmaß für legitim und ist diese vor dem Bürger so vertretbar.

GV Scheuringer möchte sich ebenfalls für die Einhebung eines Gemeindeforschlages aussprechen und darauf hinweisen, dass man nächstes Jahr den %-Satz wieder anpassen kann.

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium lässt der Vorsitzende über die Erlassung einer Verordnung für die Ausschreibung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale und den Hebesatz abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

### **Allfälliges:**

GV Halas möchte sich bei Bgm. Freund für seinen Einsatz beim ViWo-Projekt Taufkirchen (Wohnen in Gemeinschaft) bedanken und bittet um eine Information, wie der derzeitige Stand der Dinge aussieht.

Bgm. Freund beginnt sein Statement mit einem allgemeinen Rückblick auf 2018 und geht auf die gestellte Frage später noch ein. Das o.a. Straßenbauvorhaben, in welchem 1,2 Millionen Euro investiert wurden, ist heuer ausgelaufen. Asphaltierungen von Siedlungsstraßen in Wolfsecht, Schwendt sowie bei der Hans-Obernberger-Straße und in der Kinosiedlung bzw. die verkehrsmäßige Erschließung von neuem Bauland in Windten, Aichedt und das Baulos Furth standen heuer am Programm. Es wurden auch mehrere, kleinere Projekte fertiggestellt, wie z.B. die Betonspur beim Wirtschaftsweg Pfarrhofbauer, wo nächste Woche die Kollaudierung stattfindet.

In Laufenbach ist noch eine Wirtschaftsbrücke mit großer Unterstützung des Gewässerbezirkes Grieskirchen errichtet worden. Weiters wurde der Feuerwehr Taufkirchen an der Pram das neue Logistik-Fahrzeug übergeben und bereits angemeldet.

Die Kindergartensanierung konnte in zwei Jahresetappen erfolgreich und gelungen abgeschlossen werden.

Die Generalsanierung des Clubgebäudes im Sportzentrum ist ebenfalls vom Sportverein bereits in Angriff genommen worden, wobei auf diese kurze Zeit sehr viel geschehen ist und das Clubheim nächstes Jahr (voraussichtlich Ende Mai) eingeweiht werden kann.

Das Bürgerservice der Gemeindekanzlei wurde ebenfalls neu gestaltet. Aufgrund des zusätzlichen Gemeindemitarbeiters Josef Schreiner wird auch ein dementsprechender Arbeitsplatz benötigt. Eine Adaptierung war hier leider nicht möglich, dennoch ist das neue Bürgerservice sehr gelungen und kommt bei der Bevölkerung wie bei den vier Bediensteten, die dort arbeiten, sehr gut an.

Die Wasserversorgung in Taufkirchen an der Pram wurde durch neue Pumpen in den beiden Brunnenanlagen für die nächsten Jahre gesichert.

2019 werden folgende Projekte fertiggestellt: Sportheim, Fahrbahnteiler Furth und voraussichtlich die Park & Ride-Anlage, deren Realisierung Taufkirchen zugesichert wurde; Informationen, wann das Projekt genau startet, stehen derzeit noch aus.

Die Umsetzung der alternativen Wohnform (Wohnen in Gemeinschaft) wird 2019 beginnen, wobei die baubehördliche Einreichung seitens der Wohnbaugesellschaft Familie bereits vorliegt. Hier findet in der kommenden Woche eine Besprechung mit der neuen Direktorin der Abteilung Soziales Frau Mag. Altreiter-Windsteiger statt, eine Präsentation der Einreichunterlagen wird noch folgen.

Der Ausbau des Betriebsbaugebietes Laufenbach ist ebenso für 2019 geplant. Die Firma Waizenauer wird eine Firmenhalle errichten und vorerst an die Firma Hanomag vermieten. Baubeginn soll hier schon im März sein; die Bauplatzbewilligung ist jedenfalls erteilt. Die zweistöckige Produktionshalle von 4000 m<sup>2</sup> und 7,5 bis 8 Meter Höhe wird voraussichtlich im Herbst fertiggestellt. Laut Bgm. Freund sind die Beschlüsse über die Finanzierung der Anbindungsstraße an die B 137 bereits gefasst.

Zum Thema Glasfaser für Taufkirchen an der Pram gab es auch schon regen Kontakt mit den Firmen Infotech und Energie AG. Wie befürchtet wurde aufgrund der Förderzusagen entschieden, dass in Taufkirchen der Ausbau durch beide Firmen vorgenommen werden muss. Die Firma Infotech baut den westlichen Teil Taufkirchens aus, die Energie AG den östlichen. Im Frühjahr 2019 wird dieses Projekt auf Schiene gebracht.

Bgm. Freund beendet seine Projektübersicht mit dem Hinweis darauf, dass neue Vorhaben aus finanzieller und zeitlicher Sicht derzeit noch nicht möglich sind.

GV Gahbauer informiert sich, ob schon ein Finanzierungsplan für den Radweglückenschluss existiert.

Für die Planung fallen in der Gemeinde St. Florian am Inn € 4.000,00, für Taufkirchen an der Pram € 7.100,00 und für Diersbach € 3.300,00 an. Die betroffenen Gemeinden werden in weiterer Folge die diesbezüglich notwendigen Beschlüsse herbeiführen.

GV Gahbauer erkundigt sich des weiteren, ob kolportierte Bauanfragen an die Gemeinde hinsichtlich einer Moschee mit Verkaufszentrum in Laufenbach nur ein Gerücht sind.

Laut Bgm. Freund gab es hierzu schon zwei Anfragen. Einmal direkt vom Betreiber an die Gemeinde und ein weiteres Mal über einen Makler. Aufgrund der Schließung des Gebetshauses in Schärding, welches sich dort illegal befindet, ist der Betreiber intensiv auf der Suche nach einem neuen Standort.

Es entsteht eine Diskussion zwischen den Mandataren.

Bgm. Freund beendet diese mit der Aussage, dass diese Fläche raumordnungsrechtlich nicht für eine solche Nutzung vorgesehen ist. In weiterer Folge handelt es sich dabei um Verbandsflächen, wobei die Verwertung dieser Flächen anders aussieht als z.B. für einen Friseur und 5000 m<sup>2</sup> Parkplatz.

GR Hufnagl informiert das Gremium darüber, dass die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram als familienfreundliche Gemeinde bis zum Jahr 2021 ausgezeichnet wurde.

GR Hufnagl möchte noch anregen, einen Gemeinderatsausflug zu veranstalten - für alle Gemeinderäte und Ersatzmitglieder. GR Bauer, GR Hufnagl und GR Bichler schlagen hierzu den 18.10.2019 als vorgesehenen Termin vor.

GV Halas wirft ein, dass er diesen Ausflug schon im Rahmen der Veranstaltungskalenderbesprechung in die Terminplanung einfließen ließ.

GV Halas möchte sich noch beim Umweltausschuss für die gute Zusammenarbeit bedanken. Dank der Feuerwehr sind die Löschdecken sehr gut angekommen und er möchte sich nochmals dafür bedanken. Das nächste Projekt im Umweltausschuss (neben den obligaten Bäumen, Sträuchern) sind Brandmelder, die weiter zur Sicherheit beitragen sollen. Ebenso soll über das Thema „Totholzgarten“ gesprochen werden.

Vbgm. Mittermeier erwähnt, dass für das Kabarett von Gery Seidl die Eintrittskarten verfügbar sind.

GV Halas beginnt mit seinen Schlussworten und möchte sich sehr herzlich bei der aus dem Gemeindedienst ausgeschiedenen Essl Christl bedanken und wünscht der nunmehr für diese Agenden zuständigen Gemeindemitarbeiterin Manuela Spitzenberger viel Kraft für die neue Tätigkeit. Vielen Dank an Egger Walter, der sich auch in die Pension verabschiedet und er gratuliert Huber Alfred zur neuen Tätigkeit als Schulwart. Ebenfalls möchte er sich noch bei der Schule, besonders bei Schuldirektor und GV Scheuringer, bedanken. Auch dem Kindergarten, der Amtsstube und besonders Mairhofer Heinz und AL Bauer Johann sagt GV Halas vielen Dank. Zum Abschluss wünscht GV Halas noch schöne Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

GV Gahbauer richtet ebenfalls seine Dankesworte an den Gemeinderat, Gemeindevorstand, AL Johann Bauer, die Mitarbeiter der Gemeinde, des Kindergartens, im Bauhof und besonders auch an Mairhofer Heinz (für das verständliche Budget) sowie Bgm. Freund. Ebenfalls wünscht er frohe Feiertage und ein gutes neues Jahr.

GV Scheuringer schließt sich in seinen Dankesworten seinen Kollegen an. Besonders möchte er sich bei den Fraktionen und Ausschüssen für die gute Zusammenarbeit bedanken. Ebenso bedankt er sich noch bei den Gemeindebediensteten, welche sehr gute Arbeit leisten. GV Scheuringer wünscht frohe Feiertage und ein gutes neues Jahr.

Vbgm. Mittermeier dankt seinem Ausschuss, welcher sieben Sitzungen in diesem Jahr abhielt und drei sehr gelungene Veranstaltungen organisiert hat. Ebenfalls möchte er sich noch bei allen Fraktionen, den Gemeinde-, Bauhof-, Kindergartenbediensteten, sowie bei AL Bauer Johann und besonders bei Bgm. Freund bedanken. Zum Abschluss wünscht Vbgm. Mittermeier noch schöne Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Bgm Freund möchte sich ebenfalls bei allen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit bedanken. Des weiteren bedankt er sich bei allen Gemeindebediensteten, die sehr gute Arbeit leisten; besonders möchte er hier Heinz Mairhofer für seine exakte Arbeit danken. Besonderer Dank auch an AL Johann Bauer und Vbgm. Mittermeier. Am Ende wünscht Bgm. Freund noch schöne Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bürgermeister Freund um 21.10 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Manuela Spitzenberger

Der Bürgermeister:

Freund Paul